

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht dem öffentlichen Dienstes zugehörig sind

Erstattung von Arbeitsentgelt für eine Ersatzkraft für die Zeit eines Reservistendienstes

Ihre Beschäftigte oder Ihr Beschäftigter beabsichtigt, längeren Reservistendienst zu leisten? In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Teil der Kosten für die Einstellung einer gleichwertigen Ersatzkraft erstattet zu bekommen.

Die Höhe der Erstattung umfasst pro Tag 1/3 der Ihrer beschäftigten Person während des Reservistendienstes zustehenden Mindestleistung nach § 8 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz (USG).

Beispiel

Reservistendienst als Oberstleutnant mit einem unterhaltsberechtigten Kind im Zeitraum vom 02.03. – 31.03.2026 (30 Tage).

1. Für die Dauer des Reservistendienstes ruht das Arbeitsverhältnis. Sie sind nicht verpflichtet den Lohn weiter zu zahlen.
2. Tagessatz der Mindestleistung nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 USG (Tabelle) = 148,44 €.
3. Erstattung: 02.03. – 31.03.2020 = 30 Tage x 148,44 x 1/3 € = 1.484,40 €.

Für die Zeit vom 02.03. – 31.03.2026 werden 1.484,40 € für die Einstellung einer Ersatzkraft erstattet.

Der Tagessatz richtet sich nach dem Dienstgrad und dem Familienstand des Reservistendienst Leistenden. Er kann aus der im Internet hinterlegten Tabelle über die Mindestleistung entnommen werden.

Gesetzesgrundlage

§1 Abs. 6 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG)

Voraussetzungen

- Sie sind keine Arbeitgeberin oder kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes



**BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR**

Sankt-Franziskus-Straße 144
40470 Düsseldorf
Tel.0211/65043-213
Fax 0211/65043-49 333

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

- Ihre Arbeitnehmerin bzw. Ihr Arbeitnehmer absolviert einen Reservistendienst von länger als 20 zusammenhängenden Tagen. Der Anspruch entsteht ab dem 21. Tag für den ersten bis 30. Wehrdiensttag.
- Sie stellen für die Zeit der Abwesenheit während des Reservistendienstes eine gleichwertige Ersatzkraft ein
- Sie stellen zum ersten Mal in diesem Kalenderjahr einen Antrag

ACHTUNG!!!!

Bitte beachten Sie, dass der Antrag nur zulässig ist, wenn er spätestens zwei Monate nach Beginn der Reservistendienstleistung gestellt wird.

Folgende Unterlagen werden für die Bewilligung benötigt:

- Erstattungsantrag
- Heranziehungsbescheid der bei Ihnen beschäftigten Person
- Entgeltabrechnung für die eingestellte Ersatzkraft als Zahlungsnachweis
- Arbeitsvertrag mit der eingestellten Ersatzkraft
- Nachweis für die Gleichwertigkeit dieser Ersatzkraft für den Zeitraum der Dienstleistung z.B. Zeugnisse und/oder Berufsabschlüsse

Das erforderliche Antragsformular finden Sie in bewährter Form in unserem Downloadbereich.

Den Antrag richten Sie bitte an:

**Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat VII 3.2
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf
Telefon: 0211-65043-213 oder 280**

oder per E-Mail an ArbPlSchG@bundeswehr.org

Ihr Referat BAPersBw VII 3.2